



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Margarete Bause, Kerstin Celina, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes (Drs. 17/15589)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 Buchst. c wird wie folgt gefasst:
 - „c) Nach der Angabe zu Art. 52 wird folgende Angabe eingefügt:
 - „Art. 52a Kostentragung für unbegleitete ausländische junge Menschen, Verordnungsermächtigung“
2. Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. Nach Art. 52 wird folgender Art. 52a eingefügt:
 - „Art. 52a
Kostentragung für unbegleitete ausländische junge Menschen, Verordnungsermächtigung
 - (1) ¹Der Staat erstattet dem zuständigen Bezirk die vollen Kosten der öffentlichen Jugendhilfe für unbegleitete ausländische junge Menschen, die diesem nach § 89d Abs. 1 SGB VIII entstehen. ²Die künftige Kostenerstattung erfolgt unabhängig vom Aufenthaltsstatus und Alter des unbegleiteten ausländischen jungen Menschen. ³Erstattungsfähig sind sowohl die Kosten für unbegleitete Minderjährige als auch für junge Volljährige. ⁴Zuständig für die Erstattung sind die Regierungen.
 - (2) Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Einzelheiten zur Verfahrensabwicklung der Kostenerstattung nach Abs. 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(3) Abs. 1 Satz 1 findet nur Anwendung auf Kosten, die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. November 2015 entstanden sind.“

3. Nr. 6 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen Nrn. 7 bis 9 werden die Nrn. 6 bis 8.

Begründung:

A. Allgemeines

Innerhalb Bayerns vollziehen die Bezirke gemäß Art. 52 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) das Kostenerstattungsverfahren bei der Jugendhilfe für unbegleitete junge Flüchtlinge. Sie erstatten den kreisfreien Städten und Landkreisen die vollständigen Jugendhilfekosten für unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige. Der Freistaat wiederum leistet den Bezirken nur Kostenersatz für die unbegleiteten Minderjährigen. Dies hatte bisher zur Folge, dass Jugendhilfekosten für volljährig gewordene Flüchtlinge von den Bezirken zu tragen sind und vollständig über die Bezirksumlage finanziert werden müssen.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur „Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes“ wird nun unter § 1 Nr. 5 ein neuer Art. 52a in das AGSG eingefügt, welcher erstmals die staatliche Kostenerstattung für anerkannte junge Flüchtlinge umfasst. Allerdings soll damit die Kostenerstattung auf unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche beschränkt werden. Junge Volljährige werden explizit von der Kostenerstattung ausgenommen.

Damit verstößt die Staatsregierung gegen die Verpflichtung der Länder gemäß § 89d SGB VIII, dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die Kosten für junge Flüchtlinge vollständig zu erstatten. Der Erstattungsanspruch der örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 89d Abs. 1 umfasst die vollständigen Kosten der Jugendhilfe für unbegleitete junge Flüchtlinge und ist an keine Altersbegrenzung gebunden.

Junge Flüchtlinge dürfen nicht mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch aus der Jugendhilfe ausgesteuert werden. Das Jugendhilferecht sieht unter § 41 Abs. 1 SGB VIII vor, dass Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung auch jungen Volljährigen gewährt wird, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwen-

dig ist. Die Hilfe erfolgt in der Regel bis zur Vollen-
dung des 21. Lebensjahres. Die Entscheidung über
eine Fortsetzung der Jugendhilfe nach Vollendung
des 18. Lebensjahres muss von den zuständigen
örtlichen Jugendämtern allein anhand von fachlich-
pädagogischen Kriterien erfolgen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Eine gesetzliche Regelung ist zur Schaffung von
Handlungs- und Rechtssicherheit erforderlich. Der
Freistaat hat den Bezirken die Jugendhilfekosten un-
abhängig vom Alter eines unbegleiteten ausländi-
schen jungen Menschen zu erstatten. Genauso wie
die Betreuung der Minderjährigen, ist auch die Be-
treuung junger Volljähriger eine gesamtstaatliche Auf-
gabe, die unter den Anspruch auf Kostenerstattung
gemäß § 89d SGB VIII fällt. Mit Ausnahme Bayerns
erstatten deshalb alle anderen Bundesländer auch die
Kosten für die jungen unbegleiteten Volljährigen. Die
vorgeschlagene Neuregelung der Kostentragung durch
den Freistaat stellt sicher, dass die Bezirke in dem
gleichen Umfang Kostenerstattung für unbegleitete
ausländische Kinder und Jugendliche sowie für die
jungen Volljährigen erhalten, wie die Jugendämter bis-
her gemäß § 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII erstattungsberechtig-
t waren.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1:

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 2:

Durch die Neuregelung wird sichergestellt, dass der
Freistaat den Bezirken künftig für alle unbegleiteten
ausländischen Kinder und Jugendlichen sowie jungen
Volljährigen die Kosten erstattet. Die zuständigen
örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe
haben einen Anspruch auf Erstattung in dem Umfang
des bisherigen Kostenerstattungsverfahrens gemäß
§ 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII. Die Regelung des § 89d
Abs. 1 und 3 SGB VIII differenziert weder nach Alter
noch nach Aufnahmezustand. Durch die Änderung des
Titels von Art. 52a AGSG von „Kostentragung für un-
begleitete ausländische Kinder und Jugendliche“ in
„Kostentragung für unbegleitete ausländische junge
Menschen“, wird im vorliegenden Änderungsantrag
der Anspruch auf eine altersunabhängige Kostentra-
gung durch den Freistaat anerkannt.

Art. 52a Abs. 1:

In Art. 52a Abs. 1 Satz 1 wird dann der Anspruch auf
Erstattung der vollen Kosten der öffentlichen Jugend-
hilfe gemäß § 89d Abs. 1 SGB VIII konkretisiert, in-
dem die bisherige Beschränkung auf „unbegleitete aus-
ländische Kinder und Jugendliche“ entfällt und durch
den Anspruch für „unbegleitete ausländische junge
Menschen“ ersetzt wird. In Abs. 1 Satz 2 wird ausge-

führt, dass die Kostenerstattung durch den Freistaat
unabhängig vom Aufenthaltsstatus und Alter des un-
begleiteten ausländischen jungen Menschen erfolgt.
In Abs. 1 Satz 3 werden sowohl die Kosten für unbe-
gleitete Minderjährige als auch für junge Volljährige
als erstattungsfähig definiert.

Gemäß Art. 52 AGSG sind die Bezirke der Kostenträ-
ger für die unbegleiteten ausländischen jungen Men-
schen. Sie erstatten den in ihrer Zuständigkeit liegen-
den Jugendämtern die Kosten für die unbegleiteten
ausländischen Kinder und Jugendlichen sowie für die
jungen Volljährigen. Sie unterliegen dabei der Aufsicht
durch die Regierungen. Die Zuständigkeit für die Refi-
nanzierung von Kosten der Bezirke bleibt ebenfalls
bei den Bezirksregierungen. Der bisherige Satz 2 in
Art. 52a Abs. 1 wird zu Satz 4.

Art. 52a Abs. 2:

Im Entwurf der Staatsregierung soll die nähere Aus-
gestaltung der Kostenerstattung des Freistaates an
die Bezirke gemäß Art. 52a Abs. 2 durch Rechtsver-
ordnung geschehen. Die Verordnungsermächtigung
zur Kostenerstattung wird auf reine Verfahrensfragen
eingeschränkt. Durch die Verordnungsermächtigung
wird das Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration dazu ermächtigt, die Einzel-
heiten zur Verfahrensabwicklung der Kostenerstattung
des Freistaates an die Bezirke in der Asyldurchfüh-
rungsverordnung (DVAsyl) zu regeln. Dies bezieht
sich auf Vorschriften zu Ausschlussfristen und zur
Verfahrensabwicklung. Anders als im ursprünglichen
Gesetzesentwurf der Staatsregierung bezieht sich durch
den Änderungsantrag diese Ermächtigung ausdrück-
lich nicht auf die „Festschreibung eines Regel-Aus-
nahme-Verhältnisses für erstattungsfähige Angebote
oder die Festlegung von pauschalen Erstattungsbe-
trägen“.

Diese Formulierungen des ursprünglichen Gesetz-
entwurfs der Staatsregierung widersprechen dem
Prinzip einer einheitlichen Leistungserbringung in der
Kinder- und Jugendhilfe und zielen auf eine Lei-
stungseinschränkung bei der Kostenerstattung durch
den Freistaat Bayern. Durch die Hintertür einer Rege-
lung zur Kostenerstattung, soll hier, nachdem Bayern
im Bundesrat mit einer entsprechenden Initiative zur
Änderung des SGB VIII gescheitert ist, doch noch ein
Zwei-Klassen-Recht in der Kinder- und Jugendhilfe
eingeführt werden. Die Festlegung von pauschalen
Erstattungsbeträgen und die Festlegung eines Regel-
Ausnahme-Verhältnisses für erstattungsfähige Ange-
bote, würden dem Freistaat eine Einschränkung des
erstattungsfähigen Leistungsangebots für unbegleitete
ausländische junge Menschen ermöglichen.

Bereits in der im Spitzengespräch zwischen Freistaat
und kommunalen Spitzenverbänden am 1. Dezember
2016 erzielten Vereinbarung zur zeitlich befristeten
anteiligen Beteiligung des Freistaates an den Kosten
für junge Volljährige, wurden Tagespauschalen für die
Kostenerstattung vereinbart, die mit 40 Euro in 2017

und 30 Euro in 2018 so niedrig bemessen sind, dass sich damit ausschließlich ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe refinanzieren lassen. Dem entspricht auch der ebenfalls in der Vereinbarung enthaltene grundsätzliche Vorrang einer ambulanten Betreuung und von Angeboten der Jugendsozialarbeit, wie dem Jugendwohnen, bei der Unterbringung und Betreuung unbegleiteter junger Flüchtlinge. Stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe scheidet damit für unbegleitete junge Flüchtlinge, unabhängig vom jeweiligen konkreten Hilfebedarf, weitgehend aus. Damit verabschiedet sich der Freistaat aus Kostengründen bei der Versorgung junger Flüchtlinge vom Prinzip einer bedarfsorientierten Leistungserbringung. Ein so weitgehender Eingriff in die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe darf auf keinen Fall durch Rechtsverordnung ohne parlamentarische Beratung und Beschlussfassung erfolgen.

Der Staatsregierung ist es nicht gelungen, auf dem Wege einer Gesetzesänderung eine Länderöffnungsklausel im SGB VIII zu installieren, die es den Ländern ermöglicht hätte, eigene Standards bei den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Flüchtlinge zu definieren. Auch die von Bayern geforderte Option, über Landesrahmenverträge mit den Kommunen und Leistungserbringern, die Finanzierung von Maßnahmen an länderspezifische Standards zu knüpfen, wurde von der Mehrheit im Bundesrat abgelehnt. Ohne weitreichende Änderungen im Kinder- und Jugendhilferecht auf Bundesebene ist Bayern jedoch nicht dazu befugt, die Jugendhilfeleistungen für junge ausländische Menschen durch Rechtsverordnung grundsätzlich einzuschränken.

Nr. 3:

Die in § 1 Nr. 6 des Gesetzesentwurfs der Staatsregierung enthaltene Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zur zielgruppenspezifischen Ausgestaltung von Aufgaben und Leistungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII wird ersatzlos gestrichen. Durch die Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung soll der prinzipielle Vorrang von Leistungen der Jugendsozialarbeit bei der Betreuung und Versorgung junger ausländischer Menschen festgeschrieben werden.

Im Hilfeplanverfahren muss jedoch auch weiterhin eine individuelle Entscheidung über die notwendigen Leistungen anhand des jeweiligen Hilfebedarfs getroffen werden können. Sozialpädagogische Hilfen, sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen und sozialpädagogisch begleitete Wohnformen nach § 13 SGB VIII sind nicht in jedem Fall ausreichend, um dem Bedarf unbegleiteter junger Flüchtlinge und Jugendlicher mit Migrationshintergrund gerecht zu werden. Ausschließlich anhand der Herkunft der jungen Menschen eine ganze Gruppe von Leistungen der stationären Jugendhilfe auszuschließen, widerspricht dem Prinzip einer einheitlichen Bedarfsfeststellung und bedarfsorientierten Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Verordnungsermächtigung, die auf eine prinzipielle Einschränkung des Leistungsspektrums abzielt, ist deshalb unzulässig.

Nr. 4:

Redaktionelle Anpassung.